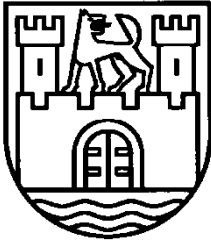


Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG 	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Referat Kommunikation, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	
Jahrgang 22	Wolfsburg, 25. April 2025	Nummer 17

Inhaltsverzeichnis

Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Ortsrat Neuhaus/Reislingen	Seite 298	Alkoholverbot am Himmelfahrtstag, 29. Mai 2025 im Allerpark Wolfsburg	Seite 300 - 302
Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln	Seite 299	Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren	Seite 303
		Öffentliche Zustellungen	Seite 304 - 308

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Ortsrat Neuhaus/Reislingen

Herr Oliver Prietzel verliert nach § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 91 Abs. 5 Nds. Kommunalverfassungsgesetz seinen Sitz im Ortsrat Neuhaus/Reislingen mit Wirkung zum 21.05.2025. Gemäß § 44 des Nds. Kommunalwahlgesetzes geht der Sitz auf Frau Christine Fischer über. Frau Fischer hat das Amt als Mitglied des Orsrates Neuhaus/Reislingen angenommen und wird am 21.05.2025 in den Ortsrat eingeführt und verpflichtet.

Wolfsburg, 24.04.2025

Der Stadtwahlleiter

Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln

Die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg vom 08.03.2018 zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln, wird mit Wirkung vom 01.01.2025 aufgehoben.

Die Aufhebungsverfügung gilt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Sie und ihre Begründung können beim Ordnungsamt der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg (Rathaus B, Zimmer 002) während der allgemeinen Sprechzeiten (Mo., Di. 08:30 - 16:30 Uhr, Mi., Fr. 08:30 - 12:00 Uhr und Do. 08:30 - 17:30 Uhr) oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Begründung:

Die Aufsicht im sogenannten Nichtfinanzsektor in Niedersachsen gemäß § 50 Nr. 9 Geldwäschegesetz (GwG) für die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nrn. 6, 8, 13, 14, 16 GwG erfolgt gemäß Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 25.09.2024 seit dem 01.01.2025 zentral durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung.

Für die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 GwG wechselte die Aufsicht ab dem 01.01.2025 zum Bundesamt für Justiz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 4727, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 22.04.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

gez. Neubauer

Alkoholverbot am Himmelfahrtstag, 29. Mai 2025 im Allerpark Wolfsburg

Aufgrund der §§ 1, 2 und 11 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds.GVBl. 2005, 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) erlässt die Stadt Wolfsburg

für den Zeitraum **am Donnerstag, 29. Mai 2025, von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr** folgende

Allgemeinverfügung

1. Im gesamten öffentlichen Bereich des Allerparks der Stadt Wolfsburg gemäß anliegendem Plan sind der Konsum und das Mitführen von Alkohol verboten.
2. Das Verbot gilt nicht für gaststättenrechtlich genutzte Flächen.
3. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Ziffer 1 dargestellten Verbote werden ein Zwangsgeld in Höhe von 50,00 Euro und ein Platzverweis angedroht.
4. Sofern das Zwangsgeld nicht gezahlt wird oder nicht beizutreiben ist, wird die Beantragung der Er satzzwangshaft angedroht.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
6. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe als bekanntgegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam.

Begründung:

Der Bereich des Allerparks ist ein beliebter Aufenthaltsort, der auch am Himmelfahrtstag ein vor allem bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen beliebter Treffpunkt ist. Nicht nur kleinere befreundete Gruppen treffen sich dort, sondern es bilden sich auch große, spontane Ansammlungen von 20 bis 30 Personen. Während dieser Zusammenkünfte werden am sogenannten „Vatertag“ erfahrungsgemäß oft große Mengen von Alkohol konsumiert. Infolgedessen kann bei vielen Personen die Hemmschwelle sinken und es zu trunkenheitsbedingten Auffälligkeiten kommen.

Aufgrund von alkoholbedingten Ausschreitungen und Gefahrenlagen am Himmelfahrtstag des Jahres 2011, die dazu führten, dass die Polizei zur Verhinderung von Gefahren für Leib und Leben mit großem personellen Aufwand einschreiten musste, wurde seit 2012 in jedem Jahr an Christi Himmelfahrt für den Bereich des Allerparks ein Alkoholverbot erlassen.

Die Ausschreitungen im Jahr 2011 waren neben massiven Störungen durch alkoholbedingtes Verhalten wie Grölen, Randalieren und Urinieren das Anpöbeln von Passanten, Sachbeschädigungen und Körperverletzungsdelikte sowie eine übermäßige Verschmutzung des Allerparks.

Das Alkoholverbot im Allerpark hat sich bewährt. Die Anzahl von Einsätzen der Polizei am Allersee und in den umliegenden Bereichen ist am Himmelfahrtstag drastisch gesunken.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind die §§ 1, 2 und 11 NPOG. Danach hat die Stadt Wolfsburg als Ordnungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren und Störungen zu beseitigen, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Unter dem Begriff der öffentlichen Sicherheit versteht man dabei die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung sowie die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen.

Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt dann vor, wenn davon auszugehen ist, dass aufgrund einer Sachlage mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein durch die Rechtsprechung geschütztes Rechtsgut geschädigt wird.

Durch die zuvor geschilderten Vorfälle am Himmelfahrtstag 2011 wurden zahlreiche Vorschriften verletzt. So waren im Bereich des Allerparks zahlreiche Körperverletzungsdelikte aufgrund von rivalisierenden oder streitsüchtigen Gruppen aufgetreten. Der Bereich wurde durch hinterlassenen Müll, und hier insbesondere durch Glasscherben, verunreinigt. Die Öffentlichkeit, neben den zahlreichen Passanten und Spaziergängern des Allerparks auch die Anrainervereine und -Gastronomie, wurde durch das oft rauschmittelbedingte Verhalten der Feiernden wie Grölen, Anpöbeln oder Urinieren belästigt. Durch diese aufgeführten Verstöße wurde die öffentliche Sicherheit im öffentlichen Bereich des von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Gebietes, insbesondere 2011, gravierend gestört. Nur aufgrund der seit 2012 an den Himmelfahrtstagen ausgesprochenen Alkoholverbote für den Bereich des Allerparks konnten Störungen und Ausschreitungen verhindert werden. Die Erfahrungen zeigen, dass sich derartige Beeinträchtigungen ohne ein behördliches Einschreiten auch am diesjährigen Himmelfahrtstag fortsetzen würden. Damit liegt die Gefahr weiterer Verletzungen gesetzlicher Bestimmungen und damit für die öffentliche Sicherheit vor. Dieser Gefahr muss durch verhältnismäßige ordnungsbehördliche Gefahrenabwehrmaßnahmen begegnet werden. Ziel dieser Allgemeinverfügung ist die Entschärfung dieses Brennpunktes und die Wiederherstellung der allgemeinen Regeln in den dortigen Bereichen. Die Verbote des Konsums und Mitführens von Alkohol sind geeignet, um dieser Gefahr zu begegnen. Schließlich verliert der Bereich des Allerparks dadurch deutlich seine Attraktivität als Partytreffpunkt am Himmelfahrtstag, so dass die zuvor geschilderten Verstöße zum Großteil ausbleiben werden.

Die Verbote sind auch erforderlich geworden. Mildere Mittel, um dieser Problematik entgegenzutreten, wie eine intensive Bestreifung und Kontrolle dieses Bereiches durch die Polizei, das präventive Ansprechen der feiernden Gruppierungen, die Einleitung von Bußgeldverfahren gegen Störende oder gar die Aussprache von längerfristigen Aufenthaltsverboten wurden vor der Anordnung des Alkoholverbotes an den Himmelfahrtstagen zwar immer wieder nachhaltig und mit Erfolg angewandt, konnten aber nicht zu einer generellen Deeskalation beitragen.

Letztlich sind diese Verbote auch angemessen. Es wird nicht verkannt, dass sie einen großen Einschnitt in das Freizeitverhalten der betroffenen Personen und leider auch für einen Teil der Bevölkerung darstellen, der sich dort bislang absolut ordnungsgemäß verhalten hat. Demgegenüber stehen aber die gerade am Himmelfahrtstag 2011 massiven und anhaltenden Verletzungen der geltenden Gesetze, die für die zahlreichen betroffenen Anrainer und Passanten, aber auch in personeller Hinsicht für die Polizei eine massive Belastung darstellten.

Die Verbote wurden örtlich lediglich auf das unbedingt notwendige Maß, nämlich den absoluten Brennpunkt des Allerparks erteilt, so dass in der übrigen Stadt eine uneingeschränkte Nutzung der dortigen öffentlichen Straßen und Anlagen möglich ist. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird somit von einem generellen Alkoholverbot auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen abgesehen.

Die Anordnung des Sofortvollzugs stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die aufschiebende Wirkung einer evtl. eingelegten Anfechtungsklage hätte zur Folge, dass die angeordneten Verbote erst nach Abschluss eines oft sehr zeitaufwändigen Anfechtungsverfahrens durchgesetzt werden könnten. Damit würden die betroffenen Rechtsgüter der Allgemeinheit weiterhin geschädigt. Um derartige Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist die Anordnung des Sofortvollzugs im öffentlichen Interesse geboten. Die Androhung des Zwangsgeldes nach §§ 65, 67 und 70 NPOG als vorrangiges Zwangsmittel ist tunlich und verhältnismäßig, da die Umsetzung der erlassenen Anordnungen allein vom eigenen Willen einer jeden Person abhängt und der angesprochene Personenkreis durch ein angedrohtes und festgesetztes Zwangsgeld zu der auferlegten Verpflichtung angehalten werden kann. Unter den zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln ist das Zwangsgeld das einzige in Frage kommende Mittel, um die Verbote schnell durchzusetzen. Im Übrigen stellt das Zwangsgeld auch das mildeste Zwangsmittel dar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

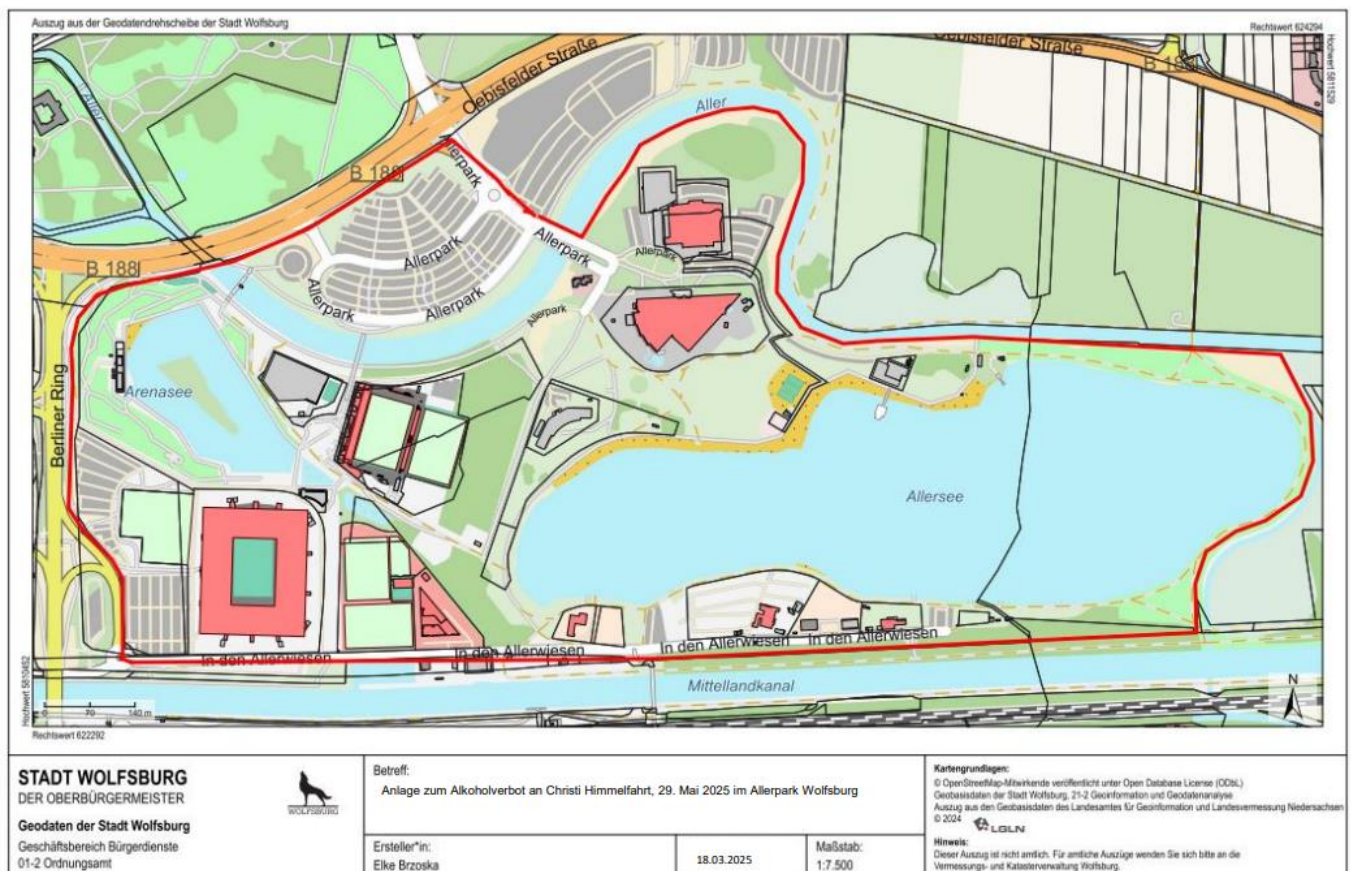
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Hinweis:

Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Diese kann nur auf Antrag durch das Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, wiederhergestellt werden.

Stadt Wolfsburg
Der Oberbürgermeister
in Vertretung

Andreas Bauer
Stadtrat



Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtyp.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienste

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: El Ossman, Hussein

Letzte bekannte Anschrift: Breite Str. 2, 37154 Northeim

Aktenzeichen: 990400052174

Datum des Bescheides:

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr

Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Lachmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Loddo, Rosella

Letzte bekannte Anschrift: Sachsenring 11, 38440 Wolfsburg

Aktenzeichen: 990101220877

Bußgeldbescheid vom: 09.04.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr

Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Schielke

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Lontras, Nicolae Puiu

Letzte bekannte Anschrift: Str. Marului 16, RO-557275 SAT TARNAVA

Aktenzeichen: 990203395230

Bußgeldbescheid vom: 06.03.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Schielke

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Dabov, Nencho

Letzte bekannte Anschrift: Schloßwender Str. 12 A, 30159 Hannover

Aktenzeichen: 990203361165

Bußgeldbescheid vom: 10.04.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Schielke

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheids an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Veterinäramt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Schwarzrock, Kevin

Letzte bekannte Anschrift: Lüneburger Ring 20, 38448 Wolfsburg

Aktenzeichen: 01/4.05140-1877

Datum des Bescheids: 22.04.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Veterinäramt, Schachtweg 10, 38440 Wolfsburg während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00

oder nach Vereinbarung abgeholt oder eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag

Bagemihl